

Informationspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaften unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse. Die Staatsanwaltschaften von Bund und Kantonen können über diese Informationspflicht nähere Weisungen erlassen (Art. 307 Abs. 1 StPO).

Die Zuger Polizei orientiert den Pikett-Dienst leistenden Staatsanwalt unverzüglich über folgende Straftaten und Ereignisse:

1. Aussergewöhnliche Todesfälle

Definition a.g. Todesfälle:

plötzliche und unerwartete Todesfälle ohne oder mit nur unbedeutenden vorher bestandenen Krankheitszeichen (Zusammenbrüche / Leichenfunde); insbesondere Todesfälle von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen

oder gewaltsame oder auf Gewalt verdächtige Todesfälle, insbesondere

- (a) mechanische Gewalteinwirkungen, elektrischer Strom, Gift usw.
- (b) Unfälle mit sofortiger Todesfolge oder Spättodesfolge
- (c) Suizid inkl. assistierter Suizid
- (d) Tötung durch fremde Hand
- (e) Tod als Folge diagnostischer oder therapeutischer Zwischenfälle
- (f) Tod im Milieu oder öffentlichen Einrichtungen
- (g) Tod in Haft/Gewahrsam oder während Polizeieinsatz

sowie unerklärbare Todesfälle (z.B. junge, erwachsene, gesunde Person), nicht identifizierte oder nicht mehr identifizierbare Leichen (Fäulnis, Verwesung etc.)

2. Kapitalverbrechen, wie

- (a) Tötungsdelikte
- (b) schwere Raubüberfälle
- (c) Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme
- (d) schwere Sexualdelikte
- (e) schwerwiegende Erpressung

3. Unfälle mit schwerer Körperverletzung; Verkehrs- und Flugunfälle, Betriebs- und Arbeitsunfälle.

4. Brandfälle und Explosionen mit konkretem Verdacht auf a.g. Todesfall und/oder Brandstiftung.

5. Suizidversuch mit schwerer Verletzungsfolge.

6. Kriminalpolizeiliche Sonderlagen (Ausrücken in das polizeiliche Lagezentrum).